

RS UVS Niederösterreich 2001/03/19 Senat-KO-00-522

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 19.03.2001

Rechtssatz

Hat ein Arbeitgeber keinerlei Vorkehrungen für die Abdeckung eines plötzlichen und kurzfristigen vermehrten Arbeitskräftebedarfs getroffen und hat er es faktisch gebilligt, dass eine in seiner Firma beschäftigte Person andere Personen zur Besorgung von Tätigkeiten, die im Interessen der Firma lagen, in die Firma mitnahm und dort einsetzte, wurde die Arbeitgebereigenschaft des Berufungswerbers auch gegenüber einer solchen ?mitgenommenen? Person begründet.

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvv/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at